

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
(5. Änderungssatzung 5. ÄS-EWS).
Vom 10. Dezember 2012**

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 4, 40 des Landeswassergesetzes vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05. Dezember.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 18.11.1998 (*OZ Lokalteil 28. / 29. 11.98 S. 19*), zuletzt geändert durch vierte Satzung vom 01.06.2010 (*OZ Lokalteil Grevesmühlen / Wismar vom 08.06.2012 S. 15*), wird wie folgt geändert:

1. § 3 – Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Begriffsdefinitionen

In Absatz 3 wird zwischen den Begriffsdefinitionen „Regenwasserkanäle“ und „Grundstücksanschlüsse“ folgende Definition eingefügt:

„Gräben, Rigolen, Mulden sind zur Aufnahme des Niederschlagswassers bestimmt“.

2. §10 – Einleitungsbedingungen

In Absatz 3 werden die Angabe „ATV Regelwerk A115 Pkt. 1 bis Pkt. 7.5“ durch die Angabe „DWA Regelwerk M 115“ ersetzt.

3. § 12 Anschlussgestattung

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in doppelter Fertigung“ ersatzlos gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Gestattungsvermerk zurück“ ersatzlos gestrichen.

4. § 15 Grundstücksentwässerungsanlage

a) In Absatz 1 wird zwischen den Worten „Technik“ und „herzustellen“, die Angabe „insbesondere DIN 1986 oder ein diese DIN Norm ersetzendes technisches Regelwerk“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Für alle neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie die Schmutzwasserbeseitigung oder -behandlung betreffen, ist dem ZVG durch eine Dichtheitsprüfung eines nach DIN 1610 zertifizierten Fachunternehmens ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Die Dichtheit ist auch nachzuweisen,

- a) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatz 1, die zum ersten Mal an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden
- b) bei Änderungen, Erweiterungen, bei der Behebung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen oder beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen
- c) unabhängig von den in Abs. 1 und 2 angeführten Anlässen für Dichtheitsprüfungen müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser anfällt und abgeleitet wird, periodisch auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht, festgestellte Mängel beseitigt und dem ZVG die Dichtheit und Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden
- d) für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung unberührt.

Die Bestätigung des ausführenden Unternehmers, dass die Grundstücksentwässerungsanlage wasserdicht ist, ist vom Anschlussnehmer aufzubewahren und dem ZVG unaufgefordert vorzulegen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden die Absätze 3 bis 10.

5. § 16 Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

- a) Der Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

6. § 25 Grundstücksbenutzung

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 25 Grundstücksbenutzung und Überbauungsverbot“.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Über Abwasserentsorgungsanlagen, die gemäß § 1 zur öffentlichen Einrichtung gehören, ist zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung ein Schutzstreifen frei zu halten. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser.

Eine Überbauung insbesondere mit betriebsfremden Bauwerken bzw. Bepflanzung mit tief wurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können, wenn gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch den ZVG zugelassen werden.“

7. § 26 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 154 i. V. m. § 5 Abs. 3 KV-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 6 in Verbindung mit §§ 10, 19, 20 und 21 dem Benutzungszwang zuwider handelt, insbesondere wer gemäß § 10 Abs. 2 Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet
- b) den Bestimmungen der §§ 7 und 8 zum Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt, insbesondere wer der Aufforderung zum Anschluss gem. § 7 Absatz 3 nicht fristgerecht nachkommt

- c) § 10 Abs. 3 bis 10 Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist, oder Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält
- d) die nach § 12 erforderliche Gestattung, insbesondere vor Herstellung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage, nicht einholt
- e) die im § 13 Absatz 4 und § 14 aufgezählten notwendigen Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht zulässt bzw. nicht duldet
- f) seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Maßgaben der §§ 15 u. 16 herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert
- g) den nach § 15 Abs. 2 erforderlichen Dichtheitsnachweis nicht erbringt
- h) nach § 19 den Stilllegungsverpflichtungen zuwider handelt
- i) den in § 22 geregelten Auskunftspflicht- und Mitteilungspflichten zuwider handelt oder das Zutrittsrecht verwehrt
- j) gemäß § 25 Anlagen des ZVG ohne Zustimmung des ZVG überbaut.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vornimmt, insbesondere Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt, Pumpwerke oder Messeinrichtungen manipuliert.
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zum Höchstsatz geahndet werden.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können Zwangsmittel nach den §§ 86 bis 92 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011), S. 246 angewendet werden. Insbesondere kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den ZVG ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten kann der ZVG nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen (Ersatzvornahme).“

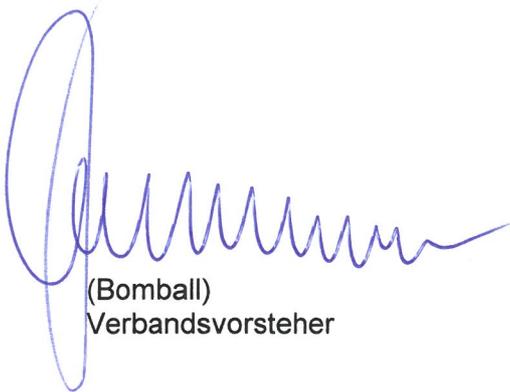
8. Die Anlage 1 - Grenzwerte- erhält folgende neue Fassung:

"Anlage 1				
- Grenzwerte -				
der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen				
			Grenzwert	Meßverfahren in der Originalprobe
1)	Allgemeine Parameter			
a)	Temperatur		35 ° C	
b)	pH-Wert		6,5 - 9,0	DIN 38 404 - C 5
c)	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h		5 ml/l	DIN 38 404 - H 9
2)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)			
a)	direkt abscheidbar		100 mg/l	DIN 38 409 Teil 19
b)	mit Abscheideranlage DIN 4040 (>NG 10)		250 mg/l	gesamt DIN 38 409 Teil 17
3)	Kohlenwasserstoffindex			
a)	direkt abscheidbar		20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten)
b)	gesamt		60 mg/l	DIN EN ISO 9377-2
4)	Halogenierte organische Verbindungen			
a) *	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1mg/l	DIN EN ISO 9562
b) *	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301
5)	Organische halogenfreie Lösemittel biologisch abbaubar mit Wasser mischbar			
			3 g/l	DIN EN ISO 1484
6)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
*	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-32
*	Arsen	(As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
*	Barium	(Ba)	5 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär. 1998
*	Blei	(Pb)	1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
*	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
*	Chrom	(Cr)	1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
*	Chrom - VI	(Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885
*	Cobald	(Co)	2 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
*	Kupfer	(Cu)	1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
*	Nickel	(Ni)	1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
*	Selen	(Se)	2 mg/l	DIN 38 405 - D 23 Okt.1994
*	Silber	(Ag)	1 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
*	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 12338
*	Zinn	(Sn)	5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
*	Zink	(Zn)	3 mg/l	DIN EN ISO 17294-2
	Aluminium	(Al)	10 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988
	Eisen	(Fe)	20 mg/l	DIN 38 406 - E 22 Mär.1988

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 10.12.2012



(Bomball)
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

